

## **Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII**

Auf Grundlage des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird

zwischen der

Stadt Freiburg im Breisgau, Amt für Kinder, Jugend und Familie, im Folgenden „Jugendamt“

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

step stiftung, im Folgenden „Träger“ genannt

als Träger der freien Jugendhilfe

folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII.

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

### **§ 1 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

(1) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine ehren- oder nebenamtlich tätige Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, erzieht, betreut oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 in seiner jeweiligen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Erfordern die durch die Tätigkeit entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis, lässt sich der Träger von den Personen nach Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen

### **§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

### **§ 3 Erfasste Tätigkeiten**

Der Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien des § 72 a IV S. 2 SGB VIII vorzunehmen und sich gegebenenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers sind bei der Einschätzung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden darf.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 3 „Prüfschema“, zu dieser Vereinbarung).

#### **§ 5 Verfahrensregelungen**

(1) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

(3) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage 2 „Ehrenkodex“, zu dieser Vereinbarung). Die Vorlage des Führungszeugnisses ist dann unverzüglich nachzuholen.

#### **§ 6 Datenschutz**

(1) Der Träger hat das Datum des Führungszeugnisses, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern (siehe Anlage 5 „Muster Dokumentationsblatt“, zu dieser Vereinbarung). Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

#### **§ 7 Gültigkeitsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Abänderung dieser Vereinbarung möglich. Die Kündigung bzw. Abänderung bedarf der Schriftform.

Freiburg, 19.02.2021  
Ort, Datum

Freiburg, 17.11.20  
Ort, Datum

*A. Christoph Lang*  
Stadt Freiburg im Breisgau  
Amt für Kinder, Jugend und Familie

*B. Baerwald*  
Träger